2. Wahlkreisgesetz.

Gesetz vom 24. August 1904, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr (Ges u VBl S 362.)

Friedrich von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Behufs der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung wird das Großherzogtum nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz in dreiundsiebenzig[1] Wahlkreise eingeteilt.[2]

1. Die Wahlkreiseinteilung beruht auf dem von der Großh. Regierung unterm 20. Juni 1904 vorgelegten neuen Entwurf, der mit Ausnahme einer von der Kommission der zweiten Kammer verlangten Verschiebung in den Wahlkreisen 16, 22, 23 und 24 unverändert Annahme fand. Wegen der Zahl der Wahlkreise vgl Bem 1 zu § 33 Verf.

In der Anlage zu dem Gesetz sind außer den Gemeinden auch sämtliche abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung aufgeführt, dagegen — mit einer Ausnahme (Seligenthal im 69. Wahlkreis) — nicht auch diejenigen abgesonderten Gemarkungen, bezüglich deren die Verwaltung der Ortspolizei dem Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde übertragen ist, § 177 Abs 1 GemO. Man wird hieraus folgern dürfen, daß diese abgesonderten Gemarkungen demjenigen Wahlkreis angehören, dem die Gemeinde zugeteilt ist, deren Bürgermeister die Ortspolizei in der abgesonderten Gemarkung verwaltet.

Ueber die Bevölkerungszahl und die konfessionelle Zusammensetzung der Landtagswahlkreise gibt die Tabelle S 252 ff Aufschluß; in derselben sind auch die — für die Landtagswahlen übrigens wegen der Verschiedenheit der Vorschriften über die Wahlberechtigung nicht durchweg vergleichbaren — Ergebnisse der Reichstagswahlen vom